

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Bildende und Angewandte Kunst

Gefördert werden können Einrichtungen und Projekte von Trägern, die durch ihre Arbeit Werke der Bildenden und Angewandten Kunst der Bevölkerung zugänglich machen, zur Auseinandersetzung anregen sowie Formen zur freien künstlerischen Entfaltung und Präsentationsmöglichkeiten für Künstlerinnen, Künstler und Künstlergruppen mit regionalem Bezug schaffen.

Bei Ausstellungen sind angemessene Künstlerhonorare¹ gemäß nachfolgender Übersicht zu zahlen:

Anzahl der teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler	1	2	3 - 9	ab 10
Grundbetrag pro Teilnehmerin/Teilnehmer von mindestens	300 Euro	200 Euro	100 Euro	50 Euro

Nachlassregelung

für Nachlasshaltende, welche über den Nachlass verfügen und aktiv in die Ausstellungsorganisation eingebunden sind, kann ersatzweise eine Leihgebühr analog dem Künstlerhonorar gezahlt werden.

Bei musealem Nachlass sowie beim Übergang des Nachlasses in eine weitere Einrichtung findet diese Regelung keine Anwendung.

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Besetzung der Einrichtung mit mindestens 0,5 VZÄ an vertraglich gebundenem Fachpersonal² für die Leitung
- Unterbringung der Einrichtung in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)

¹ in Anlehnung an die Leitlinie Ausstellungsvergütung 2021 des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen „Leitfaden Honorare“: <https://www.bbk-bundesverband.de/beruf-kunst/honorare>

² Vorausgesetzt wird mindestens ein Fachschulabschluss bzw. eine abgeschlossene berufsbegleitende Weiterbildung, welche der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung entspricht. Als gleichwertige Qualifikation gelten mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit.

Anlage 7 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturräumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- Vorhandensein eines vom Träger bestätigten Einrichtungskonzeptes³ mit einem ausgewiesenen kunstwissenschaftlichen Profil, das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden muss.
- Vorliegen eines vielseitigen Jahresprogramms mit einem selbst konzipierten und durchgeführten Ausstellungs- und Projektprogramm mit kunstpädagogischen Angeboten oder als offene künstlerische Werkstatt, mit Schwerpunkt auf Künstlerinnen und Künstlern sowie Gestalterinnen und Gestalter mit regionalem Bezug oder auf Themen der Region
- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche
- Öffnungszeiten einschließlich öffentlich zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 20 Wochenstunden
- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten:

- Kunstaussstellungen und -aktionen, Workshops, Symposien, Pleinairs und Wettbewerbe unter Beteiligung von Künstlerinnen und Künstler sowie Gestalterinnen und Gestalter mit regionalem Bezug, auch kontinuierliche Jahresprogramme, einschließlich begleitender Publikationen und Dokumentationen

Der Projektträger gewährleistet eine regelmäßige öffentliche Zugänglichkeit, beispielsweise durch Öffnungszeiten, Veranstaltungen, Workshops oder andere öffentlich zugängliche Angebote.

- Kataloge zur Würdigung und Förderung regional bedeutender Künstlerinnen und Künstler sowie Gestalterinnen und Gestalter im Rahmen eines besonderen Anlasses (z.B. Jubiläum) und unter Beachtung der gestalterischen und konzeptionellen Qualität des Kataloges

Die regionale Bedeutung ist nachzuweisen (künstlerischer Lebenslauf). Eine Katalogförderung des Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen muss mindestens fünf Jahre zurückliegen.

³ Das Einrichtungskonzept ist verpflichtend und muss dem Antrag beigelegt werden. Die Übergangsfrist für bereits geförderte Einrichtungen endete mit dem Antragsjahr 2025. Ab 2026 gilt die Vorlagepflicht für alle Antragsteller, auch bei Erstanträgen. Hinweis: Antragsteller, die bereits ein Einrichtungskonzept vorgelegt haben, kennzeichnen dies im Antrag und geben das Jahr der Vorlage an.

Anlage 7 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- Projekte zur Vorlass- und Nachlasspflege von regional bedeutsamen Künstlern unter professioneller bzw. wissenschaftlicher Begleitung (zum Beispiel Sichtung, Lagerung, Erstellung und Publikation eines Werkverzeichnisses/Kataloges)

Der Projektträger gewährleistet eine regelmäßige öffentliche Zugänglichkeit, beispielsweise durch Öffnungszeiten, Veranstaltungen, Workshops oder andere öffentlich zugängliche Angebote.

Der Förderanteil für Projekte der Sparte Bildende und Angewandte Kunst kann abweichend vom Regelsatz gemäß § 5 Absatz 5 Buchstabe a des Allgemeinen Teils der Förderrichtlinie Kulturraum Erzgebirge Mittelsachsen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.